TEIL B - TEXT

- DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 GELTEN WEITER.
- 2. DER § 21a ABS.2 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FINDET ALS AUSNAHME FÜR DIE REIHENHAUSGRUNDSTÜCKE DER SEKTIONEN 39, 39a, 41 UND 43 ANWENDUNG.

Anzeigeverfahren durchgeführt

gemäß Verfügung

62/22-62.061(25-2)

vom 20.7.89

Bad Oldesloe, den 20.7-09

DER LANDRAT

des Kreises Stormarn Bauaufsichts- und Planungsamt Plangenehmigungsbehörde



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLAUTERUNGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR

REINE WOHNGEBIETE

WA

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

Z.B. GF=170 m²

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG MAXIMALE GESCHOSSFLÄCHE

Z.B. GR= 80 m2

MAXIMALE GRUNDFLACHE

0.4

GESCHOSSFLACHENZAHL

Z.B.

Z.B.

II

GRUNDFLACHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

0

OFFENE BAUWEISE

RH

REIHENHAUSER

BAUGRENZEN

VERKEHRSFLACHEN

STRASSENVERKEHRSFLACHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FUSSWEG

EIN BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG: TRANSFORMATORENSTATION

GRUNFLACHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG :

PRIVATE GRUNFLACHE

PARKANLAGE

SPIEL PLATZ

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BBAUG

BAUME ZU ERHALTEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

Fmin

MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE GARAGEN

UND MÜLLGEFÄSSE ZWECKBESTIMMUNG :

KNICK ZU ERHALTEN

GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN

M

MULLGEFASSE

MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLACHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 ABS.1 NR. 21 BBAUG

§ 9 ABS.1 NR. 21 BBAUG

§ 9 ABS. 1 NR 3 BBAUG

§ 9 ABS. 1 NR. 4, 22 BBAUG

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 ABS, 1 NR. 1 BBAUG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG § 16 BAUNVO 16 BAUNVO

\$ 9 ABS 1 NR 2 BBAUG \$\$22 UND 23 BAUNVO

§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG

§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBAUG

§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG

§ 3 BAUNVO

§ 4 BAUNVO

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEIN-

MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLACHEN

§ 9 ABS.1 NR.21 BBAUG

WIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES HIER LARMSCHUTZWALL

\$ 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES

UMGRENZUNG VON FLACHEN, DIE VON DER BEBAUUNG

BEBAUUNGSPLANES

FREIZUHALTEN SIND

§ 9 ABS. 7 BBAUG

§ 9 ABS 1 NR 10 BBAUG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

§ 1 ABS. 4, 16 ABS. 5 BAUNVO

VORH. FLURSTUCKSGRENZE

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORH, FLURSTUCKSBEZEICHNUNG

VORH. GEBAUDE

SICHTDREIECK

KUNFTIG ENTFALLENDE FLURSTUCKSGRENZE

HAUSER UND HAUSGRUPPENBEZEICHNUNG

SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25

- 2. ANDERUNG -

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST VERSCHIEDENE TEILBEREICHE DER SEKTIONEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 25, UND ZWAR IM EINZELNEN: EIN TEILGEBIET DER SEKTION 2, DAS ZWISCHEN DEN STRASSEN L71 (STAVENKAMP) UND IM TANNENGRUND LIEGT UND DIE SEKTIONEN BZW. TEILE DER SEKTIONEN 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 29, 30, 31, 39, 39 a 40, 41, 42, 43, DIE BEIDSEITIG DES LINDENWEGES SOWIE BEIDSEITIG DER KASTANIENALLEE IN DEREN MITTLEREN BEREICH LIEGEN.

SFELD AUEGRAND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB IN DER FASSUNG DIE BEZEMBER 1986 (BGBL.I S.2253)) SOWIE NACH § 82 DER DESBAUORDNUNG (IN DER FASSUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL: SCHL. H. S. 86)) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADT-VERDRONE/TENVERSAMMLUNG VOM 01.12.1987*UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ÄNZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25, 2. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET VERSCHIEDENER TEILBEREICHE DER SEKTIONEN DES BEBAU-FUN OSPLANES NR. 25, UND ZWAR IM EINZELNEN: EIN TETLGEBIET DER SEKTION 2, DAS ZWISCHEN DEN STRASSEN (STAVENKAMP) UND IM TANNENGRUND LIEGT UND DIE SEKTIONEN 19,220, 21, 22, 23, 27, 29, 30, 31, 39, 39A, 40, 41, 42, DIE BEIDSEITIG DES LINDENWEGES SOWIE BEIDSEITIG DER KAS-TANIENALLEE IN DEREN MITTLEREN BEREICH LIEGEN MUNDEM TEXT (TEIL B), RESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG ERGÄNZEND VOM 15.03.1989 AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGS CHLUSSES DER STADT-VERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 18.12.1985

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUSSTELLUNGSBESCHLUSSES
GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG (BUNDESBAUGESETZ IN DER FASSUNG DER
BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL.I S.2256), ZULETZT
GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. FEBRUAR 1986 (BGBL.I S.2651) AM 08.02.1986 BZW. 10.02.1986 ERFOLGT ORT: REINFELD

DATUM:

7 D. Anril 1989

2a ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 12. 05. 1986 DURCHGEFÜHRT WORD

ORT: REINFELD DATUM: 1 0. April 1989

BERURRIEN TRAGER VOM 14. 11.1986 ZUR ABGABE EINER STEL-

LUNGNAHME AUTGE FORDERT WORDEN.

ORT. REINFELD

1 0. April 1989

BURGERMEISTER

DIE STADTVERORONETENVERSAMMLUNG HAT AM

PLANES MIT BEGRUNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT

ORT: REINFEL TO. April

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNU (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS §2a ABS.6 BBAUG 1976/1986 IN DER ZEIT VOM 05 06 1987 BIS 06 07 1987 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MONTAGS BIS FREITAGS VON 8.00 BIS 12 ° UHR, MONTAG BIS MITTWOCH 14 ° BIS 15 30 UHR UND DONNERSTAG VON 14 ° BIS 18 ° UHR ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG 15.
HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 25.05.1987 IM STORMARNER TAGEBLATT UND FELD WACHT WERDEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN ORT: REINFELD

DATUM:

1 O. April 1989

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 22.2.1988 LANUNG

METRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTE WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

ORT: AHRENSBURG

DATUM: 24.8.1988

OFFENTL

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN

DENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄG ÖFFENTLICHER BELANGE AM 01 12 1987 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ORT: REINFELD

TO. April 1989

DER BEBAUUNGSPLAN,

BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A)

AZ.: 62.061 (25-2)

UND TEXT (TEIL B), WURDE CEMÄSS § 10 BAUGB (IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM OBLOZ 1986 (BGBL.I S.2253)) AM 01 12 1987
VON DER STADTVERORD ETENVERS RYNLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUCNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS VOM 01 12 1987
GEBILLIGT GEBILLIGT. * UND AM 15.03.1989

ORT: REINFELD

DATUM: 1989

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 17.04.1989 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT

DIESER HAT MIT VERFÜGUNG FOND 20.07. 1989 -ER KEINE VERLETZUNG VON ERKLART, DASS CECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

-DIE GELTEND GEMACHTEN BEHOBEN WORDEN SIND. ORT: REINFELD

DATUM: 31.08.1989

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG (TEIL A) UND DEM TEKT

BÜRGERMEISTER BESTELLEND AUS DER PLANZEICHNUNG NIRD, HIERMIT AUSGEFERTIGT:

BÜRGERMEISTER

ORT: REINFELD DATUM: 31.08.1989

BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WARKEND GER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 4.9.89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELXTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS-UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF HTSFULE.
UND ERLÖSCHEN
) HINGEWIESEN WORDEN.
IN KRAFT GETREFERMOUS

BÜRGERMEISTI FÄLLICKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 05.09. 1989 ORT: REINFELD

DATUM: 07. Sep. 1989